

**2. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten  
im Landkreis Bautzen**

**2. wustawki k změnje wustawkow  
wo zarunanju trěbnych kóštow za transport šulerjow we wokrjesu Budyšin**

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund von § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), und des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), gemäß Beschluss des Kreistages vom 31.05.2021 folgende Satzung:

**§ 1**

**Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen  
Schülerbeförderungskosten im Landkreis Bautzen**

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 06.04.2009, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Bautzen vom 11.07.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Für die Inanspruchnahme der notwendigen Beförderung wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern, je Beförderungsmonat ein Eigenanteil in Höhe von 15,00 € erhoben. Bei Inanspruchnahme des gesamten Schuljahres (August bis Juli) sind Eigenanteile für 12 Monate zu zahlen. Für Schüler, die den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) aus gesundheitlichen Gründen nicht nutzen können und im Spezialverkehr befördert werden, wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern, je Beförderungsmonat ein Eigenanteil in Höhe von 16,00 € erhoben. Der Eigenanteil ist für max. 11 Beförderungsmonate im Schuljahr zu zahlen.“

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ist erstmals für das Schuljahr 2021/2022 anzuwenden.

Bautzen, den 01.06.2021

Michael Harig  
Landrat

Dienstsiegel